



49. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 5. Dezember 2018 Nummer 20
<https://www.wesseling.de/buergerservice/amtsblatt.php>

Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Entsorgungsbetriebe Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2018 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von 351.169,90 € wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 410.973,39 € wird in die Rücklage eingestellt. Der Verlust des Betriebszweiges Betriebshof von 58.803,49 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden

abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 08.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und die Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht ab-

zugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und

Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Verringerung der Folgen von Störungen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festzusetzen, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Dabei sollen die gemäß dem städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie der Stadt Wesseling (Entwurf 2018) als schutzbedürftig definierten Nutzungen innerhalb des „inneren Bereiches“ entsprechend eingeschränkt werden. Die Konkretisierung dieser Regelung erfolgt im weiteren Planverfahren. Die Stadt Wesseling verfolgt mit diesem Bebauungsplan das Ziel, abgewogene und angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der sevesorechtlichen Anforderungen zu treffen.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Wesseling, den 28.11.2018
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Gunmar Ohrndorf
 Erster Beigeordneter

Wesseling, den 28.11.2018

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Gunmar Ohrndorf
 Erster Beigeordneter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26.05.2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt. Die Teilnahme an der Wahl ist für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Harald Debertshäuser“

Internet: www.stadt-wesseling.de

Herausgeber:

Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
 Redaktion: Hedwig Hilger, Bürgermeisterbüro,
 Telefon: 02236/701-251;
 Fax: 0 2236/701-6251;
 E-Mail: hhilger@wesseling.de

Impressum:
 Herausgeber:
 Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
 Redaktion: Hedwig Hilger, Bürgermeisterbüro,
 Telefon: 02236/701-251;
 Fax: 0 2236/701-6251;
 E-Mail: hhilger@wesseling.de

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Boden-

ordnung -

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221/147 - 2033

Fax: 0221/147 - 4181

Köln, den 22.11.2018

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Anforderung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Köln, Hürth und Brühl ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich -

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Pleinarsaal), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehnen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

Das Planfeststellungsverfahren für

bei der Bezirksregierung Köln,

am 16:00 Uhr.